

Biesdorf, Kram & Partner

Partnerschaftsgesellschaft
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Biesdorf, Kram & Partner · Eurenener Str. 33 · 54294 Trier

Mandantenrundschriften

30. November 2018

[Sachbearbeiter]

[Sekretariat/Durchwahl]

[Unser Zeichen / **Bitte stets angeben**]

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit zwei neuen Urteilen (C-619/16 und C-684/16 vom 06.11.2018) hat der EuGH wieder einmal in das deutsche Urlaubsrecht eingegriffen.

Nach der neuen Rechtsprechung verfallen Urlaubsansprüche von Arbeitnehmern nun nicht mehr automatisch am Ende des Kalenderjahres oder mit Ablauf eines Übertragungszeitraums. Stattdessen müssen Sie als Arbeitgeber aktiv werden.

Was bedeutet das für Sie?

In den meisten Arbeitsverträgen ist geregelt, dass Urlaubsansprüche, die nicht innerhalb des Kalenderjahres genommen werden, am Ende des Kalenderjahres verfallen. Kann der Urlaub aufgrund betrieblicher Belange nicht im Kalenderjahr genommen werden, verfällt er, wenn er nicht innerhalb eines Übertragungszeitraums genommen wird (üblicherweise bis zum 31.03. des Folgejahres).

Dies entsprach auch der bisherigen Gesetzeslage nach § 7 Abs. 3 BUrlG. Diese ist nach der neuen Rechtsprechung nicht mehr anzuwenden. Damit könnten Mitarbeiter ihre Urlaubsansprüche über einen langen Zeitraum ansammeln und den Urlaub auf einmal nehmen oder, bei Ende des Arbeitsverhältnis, eine hohe Abgeltung der Urlaubsansprüche verlangen.

Was ist zu tun?

In Zukunft müssen Sie Ihre Arbeitnehmer explizit dazu auffordern, den Urlaub zu nehmen und Sie müssen darauf hinweisen, dass der Urlaub anderenfalls verfällt. Damit können Sie den Verfall von Ur-

Friedhelm Biesdorf

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Expert-Comptable

Wolfgang Kram

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Michaela Steil-Kram

Steuerberaterin

Stephan Meyer

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater
NL Wernigerode

Holger Münch *

Steuerberater

Tobias Wambach *

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Benjamin Wollmann *

Steuerberater

Kai Biesdorf

Rechtsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte:

Steuer-, Marken- und Vertragsrecht

Beatrix Braun-Giwer *

Rechtsanwältin

Tätigkeitsschwerpunkte:

Handels-, Steuer- und Gesellschaftsrecht

Stefan Schubert *

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte:

Forderungseinzug

Christoph Weber *

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte:

WEG-Recht, Mietrecht

Frederik Skopp *

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte:

Arbeitsrecht, Versicherungsrecht

Andreas Grünewald *

Rechtsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte: Handels- und

Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht

Gina Nonnweiler *

Rechtsanwältin

Interessenschwerpunkte:

Erbrecht, Familienrecht, Strafrecht,

Ordnungswidrigkeitenrecht

* im Angestelltenverhältnis

Eurenener Str. 33

54294 Trier

Telefon: 06 51/ 99 98 55 0

Telefax: 06 51/ 99 98 55 99

mail@biesdorf-kram-partner.de

www.biesdorf-kram-partner.de

Zweigniederlassung Wernigerode

Im Langen Schlage 40

38855 Wernigerode

Telefon: 0 39 43 / 26 19 01

Telefax: 0 39 43 / 26 50 82

wernigerode@biesdorf-kram-partner.de

Partnerschaftsgesellschaft

AG Koblenz PR-Nr.: 150

Volksbank Trier eG

Sparkasse Trier

Sparkasse Trier (Fremdgeldkonto)

BIC GENODED1TVB

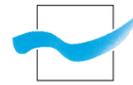
BIC TRISDE55XXX

BIC TRISDE55XXX

IBAN DE05 5856 0103 0000 3527 94

IBAN DE81 5855 0130 0090 0141 43

IBAN DE14 5855 0130 0092 0044 31



laubsansprüche zum Ende des Kalenderjahres oder mit Ablauf des Übertragungszeitraums herbeiführen.

Diese Aufforderung nebst Hinweis muss zu einem Zeitpunkt geschehen, an dem der Arbeitnehmer seinen Urlaub auch noch nehmen kann. Es reicht also nicht aus, einen Mitarbeiter mit 2 Wochen Resturlaub in der letzten Dezemberwoche aufzufordern, den Urlaub zu nehmen.

Welche formellen Anforderungen an diese Unterrichtung des Arbeitnehmers gestellt werden, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sagen.

Wir würden Ihnen empfehlen, je nach Personaleinsatz und Urlaubsplanungsmöglichkeit zwischen dem 01.07. und dem 30.09. eines Jahres alle Arbeitnehmer, die noch Urlaubsansprüche offen haben, **schriftlich** aufzufordern, ihren Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres zu nehmen, da dieser anderenfalls verfällt. Idealerweise lassen Sie sich den Empfang dieser Aufforderung gegen Unterschrift des Arbeitnehmers quittieren.

Darüber hinaus müssen Sie als Arbeitgeber die Urlaubsansprüche dann auch tatsächlich erfüllen, was eine entsprechende Urlaubsplanung im Betrieb erforderlich macht.

Bei Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Kanzlei Biesdorf, Kram und Partner